
Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2012 auf das Haushaltsjahr 2013

KSD 20135707

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelten Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen, §17 Abs.5 GemHVO.

§ 17 Abs. 5 GemHVO

Übertragbarkeit

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2012 auf 2013 im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt wird zugestimmt.